OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601669/12/KLi/Bb

Datum: Linz, 13. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Dr. G L, Rechtsanwalt, vom 15. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. November 2016, GZ VerkR96-6852-2-2016, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG, nach Durchführung ergänzender Erhebungen, öffentlicher mündlicher Verhandlung am 13. Februar 2017 und sofortiger Verkündung der Entscheidung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen, mit der Maßgabe, dass im Straferkenntnis die Wortfolge „Schreiben vom 17.6.2015“ richtiggestellt wird auf „Schreiben vom 17.6.2016“ sowie die Wortfolge „das Schreiben am 12.6.2016“ richtiggestellt wird auf das „Schreiben vom 22.6.2016“.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 73 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. November 2016, GZ VerkR96-6852-2-2016 wurde über Dr. G L (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen x unterlassen, der Vorbehörde, Stadt Wels, Abteilung Baurecht‘ die mit deren Schreiben vom 17.6.2015, Aktenzeichen BauR-11592-2016 geforderte Auskunft zu erteilen, obwohl das Schreiben vom 12.6.2016 durch Hinterlegung beim Zustellpostamt 4616 zugestellt wurde, wer dieses Kraftfahrzeug am 12.2.2016 um 15.59 Uhr im Gemeindegebiet von Wels auf der A 25 Welser Autobahn in Fahrtrichtung Knoten Wels bis zum Km 14,580 gelenkt hat. Sie haben auch keine andere Person benannt, welche diese Auskunft erteilen hätte können.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 36 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36,50 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 18. November 2016, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er – zusammengefasst – vorbringt, dass es keine objektiven Beweismittel dafür gäbe, dass ihm das entsprechende behördliche Auskunftsersuchen tatsächlich zugekommen wäre. Nach dem Spruch des Straferkenntnisses sei eine Aufforderung zur Auskunftserteilung am 12. Juni 2016 durch Hinterlegung beim Zustellpostamt 4616 zugestellt worden. Da der 12. Juni 2016 ein Sonntag war, sei davon auszugehen, dass an diesem Tag keine Hinterlegung beim Postamt möglich gewesen sei. Er sei auch zu keiner Zeit von einer Hinterlegung verständigt worden.

Weiters wendet er ein, dass die Tatumschreibung – hinsichtlich Tatzeit und Tatort – nicht den Erfordernissen der Judikatur entspreche. So sei dem Straferkenntnis nicht zu entnehmen, wann ihm die Lenkeraufforderung zur Kenntnis gelangt sein soll und bis wann und wo er die verlangte Auskunft hätte erteilen sollen.

Ausdrücklich nur vorsichtshalber wurde vom Bf geltend gemacht, dass die verhängte Geldstrafe überhöht sei und nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen entspreche. Er führt dazu aus, dass nicht ersichtlich sei, welche einschlägigen Vormerkungen als erschwerend gewertet wurden, ebenso wenig seien seine Sorgepflichten berücksichtigt worden. Darüber hinaus

habe sich die Behörde bei der Strafhöhe an der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 300 Euro für das angebliche Grunddelikt orientiert und dies offenbar als erschwerend gewertet.

Schließlich hat er vorgebracht, dass, selbst wenn – entgegen seinem Vorbringen – in objektiver und subjektiver Hinsicht eine Verwaltungsübertretung vorliegen sollte, sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und die Erteilung einer Ermahnung vorliegen würden.

Der Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Stattgabe der Beschwerde, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 15. Dezember 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-6852-2-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Weiters hat das erkennende Gericht Erhebungen zur Zustellung des behördlichen Auskunftsverlangens vorgenommen und am 13. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.2. Zur Verhandlung wurden beide Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen. Dem Bf wurde die diesbezügliche Ladung per E-Mail und mittels RSb-Sendung nachweislich zugestellt. Hinsichtlich der E-Mail-Ladung liegt eine Lesebestätigung der Kanzlei des Bf vom 30. Dezember 2016, 8.07 Uhr, vor. Die RSb-Ladung wurde laut Zustellnachweis am 2. Jänner 2017 durch eine(n) Mitbewohner(in) übernommen. Dem Bf war der Verhandlungstermin daher insofern bekannt, jedoch blieb er diesem unentschuldigt fern. Auch ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 2. Jänner 2017 hinsichtlich der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

II.2.1. Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit der Bf und der belangten Behörde statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

II.2.2. Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18. Juni 2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16. Oktober 2009, 2008/02/0391).

II.3. Anlässlich der Verhandlung wurden der gesamte Verfahrensakt und die Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Zustellung der Lenkerauskunft verlesen und die Entscheidung im Anschluss mündlich verkündet.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. Juni 2015 (richtig: 2016), GZ BZ-BauR-11592-2016rh, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 12. Februar 2016 um 15.59 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit A 25, km 14,580, Richtungsfahrbahn Knoten Wels, oder jener Person, welche Auskunft darüber erteilen kann, aufgefordert. Diese Lenkeranfrage wurde dem Bf durch Hinterlegung am 22. Juni 2016 zugestellt. Laut RSb-Rückscheinbrief wurde eine Verständigung über die Hinterlegung des Schriftstückes an der Abgabestelle zurückgelassen.

Anlass der Lenkeranfrage war eine Anzeige der ASFINAG Maut Service GmbH vom 28. April 2016 wegen nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der zeitabhängigen Maut.

Der Bf hat auf die behördliche Anfrage keine Lenkerauskunft erteilt, weshalb er sodann schließlich wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG verfolgt wurde.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er weist im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1 VStG) mehrere rechtskräftige

Verwaltungsvormerkungen auf und wurde im Jahr 2015 bereits einmal rechtskräftig wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG bestraft; die Strafhöhe betrug damals 80 Euro.

II.5. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der Behörde und dem Ergebnis der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungen sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Bf bestreitet nicht, eine Lenkerauskunft nicht erteilt zu haben, behauptet aber, es lägen keine Beweismittel dafür vor, dass ihm das entsprechende Auskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG tatsächlich zugekommen wäre. Dazu wird festgestellt, dass sich aus dem entsprechenden RSb-Zustellnachweis zwar hinsichtlich des Zustelldatums eine undeutliche Schreibweise (12. Juni 2016 oder 22. Juni 2016) ergibt, jedenfalls aber von einer Zustellung an den Bf durch Hinterlegung am 22. Juni 2016 auszugehen ist, zumal dies datumsmäßig und hinsichtlich des Postlaufes auch mit der Lenkeranfrage vom 17. Juni 2016 zusammenpasst. Insofern ist beim Datum nachvollziehbar davon auszugehen, dass es sich nicht um den 12. Juni 2016 handelte, sondern um den 22. Juni 2016. Beim 12. Juni 2016 würde es sich ansonsten um eine Datum vor der Verfassung des Schriftstückes am 17. Juni 2016 handeln, sodass bei lebensnaher Betrachtung nur der 22. Juni 2016 in Frage kommt, welcher ein Mittwoch war.

Laut RSb-Zustellnachweis wurde an der Abgabestelle auch eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich haben zudem ergeben, dass ein Verlorengehen des Schriftstückes nicht dokumentiert ist. Die belangte Behörde hat mitgeteilt, dass die Lenkeranfrage nicht an sie zurückgestellt wurde. Insofern ist davon auszugehen, dass der Bf das Schriftstück auch tatsächlich erhalten hat.

Sofern der Bf auch einwendet, eine Verständigung über die Hinterlegung nicht vorgefunden zu haben, ist ihm die Bestimmung des § 17 Abs. 4 ZustG entgegengehalten, wonach die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Indem der Bf zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist, hat er sich seiner Verteidigungsrechte begeben, weitere, für seinen Standpunkt sprechende Fakten und Tatsachen vorzubringen. Es ist ihm damit letztlich nicht gelungen, seine Verantwortung als glaubhaft darzustellen und eine Entlastung hinsichtlich des Tatvorwurfes nach § 103 Abs. 2 KFG herbeizuführen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren aus folgenden Bestimmungen des KFG:

§ 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […], zuwiderhandelt […].

III.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 17.6.2016, GZ BZ-BauR-11592-2016rh, an den Bf in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzer zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 12. Februar 2016 um 15.59 Uhr auf der A 25, km 14,580, Richtungsfahrbahn Knoten Wels, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Lenkeranfrage am 22. Juni 2016 dem Bf durch Hinterlegung zugestellt wurde. Die am 22. Juni 2016 erfolgte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene – und daher behördlicherseits nicht erstreckbare – Frist von zwei Wochen nach Zustellung in Gang, die demnach am 6. Juli 2016 ablief.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den

tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5.10.1990, 90/18/0190, 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Aufgrund des Akteninhaltes steht aber außer Zweifel, dass der Bf seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen ist und innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, weshalb er das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte.

III.3. An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

III.4 Zur Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG reicht es aus, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt, das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG braucht daneben indes nicht im Spruch aufzuscheinen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0006). Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG bedarf es bei Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG auch keiner Angabe eines Tatortes (VwGH 23.7.2004, 2004/02/0224).

Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, dass die von der belangten Behörde gewählte Tatzeit- und Tatortumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen würde. Mit dem Einwand, es liege keine den Erfordernissen entsprechende Tatumschreibung vor, vermag der Bf somit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuzeigen.

III.5. Es sind im gesamten Verfahren keine Umstände hervorgetreten, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von einer fahrlässigen Begehung der Tat auszugehen ist. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen, als straferschwerend ist hingegen das Vorliegen einer einschlägigen Vormerkung nach § 103 Abs. 2 KFG aus dem Jahr 2015 zu werten.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24.2.1988, 87/03/0253, 22.3.2000, 99/03/0434). Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs. 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil hievon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte“ mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 365 Euro erweist sich auch im Hinblick auf das anlassgebende Grunddelikt tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist.

Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 7,3% der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 36 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf an der Übertretung nicht als gering zu werten sind.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Bf aufgrund seiner beruflichen Stellung (Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei) und Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch eine vorschriftsmäßige Lenkerauskunft vermeiden.

II. Die Kostenentscheidung basiert auf den angegebenen Gesetzesvorschriften.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 73 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer